

Beschluss:

In Sachen des Delegierten H. aus B.

- Antragsteller -

gegen

den Bundesverband der GRÜNEN  
vertr. d. d. Sprecherin und den Sprecher

- Antragsgegner -

Beigeladen: die 13. ordentliche Bundesversammlung der GRÜNEN, vertr. d. d. Präsidium

hat das Bundesschiedsgericht am 08.06.1991 durch die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Thomas Dittberner ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag, den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes, Johann Müller-Gazurek, wegen Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsteller wendet sich im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 21.05.1991, in dem sein Antrag zurückgewiesen wurde, festzustellen, dass die Fortsetzung der 13. ordentlichen Bundesversammlung nicht am Wochenende 08. und 09.06.1991 in Köln stattfinden dürfe.

Den Beschluss hat der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts in Abstimmung mit den gewählten Beisitzern erlassen, in ihm wurde ausgeführt, dass sowohl nach dem ParteienG als auch nach der Satzung der GRÜNEN ein einberufener Parteitag oberstes Organ der Partei ist und dass seine Versammlungen nicht vom Bundesvorstand bestimmt werden könnten, vertreten werde ein Parteitag durch dessen Präsidium.

Da der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts Mitglied der Antragskommission der 13. ordentlichen Bundesversammlung ist und in dieser Funktion mit dem Präsidium dieser Bundesversammlung zusammenarbeitet, lehnte ihn der Antragsteller wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Der Antrag war zurückzuweisen, da bei vernünftiger objektiver Betrachtungsweise kein Anlass dafür besteht, dass der Vorsitzende nicht in der Lage sei, den hier zu entscheidenden Fall objektiv zu würdigen.

An der hier fraglichen Entscheidung des Präsidiums hat der abgelehnte Richter nicht mitgewirkt, ausweislich des Protokolls der 13. ordentlichen Bundesversammlung in N. hat die Versammlung selbst die Bundesgeschäftsstelle beauftragt, alsbald zur Fortsetzung einzuladen. Als das Präsidium im Anschluss an die Unterbrechung des Parteitages diesen Beschluss der

Bundesversammlung bekräftigte und dem Bundesvorstand bzw. der Bundesgeschäftsstelle einen entsprechenden Auftrag erteilte, hat der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts nicht an dieser Sitzung teilgenommen.